jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/17 4Ob8/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1995

Norm

MSchG §14
MSchG §30

Rechtssatz

Zwischen "Moosalm" und "Die Moosalms mit Ingrid" besteht Verwechslungsgefahr, wurde das geschützte Zeichen doch zur Gänze in das Zeichen der Beklagten aufgenommen, ohne daß es gegenüber den anderen Bestandteilen ganz in den Hintergrund träte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 8/95
  Entscheidungstext OGH 17.01.1995 4 Ob 8/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0066726

Dokumentnummer

JJR_19950117_OGH0002_0040OB00008_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at